

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

8. Oktober 2025

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Anlagen

Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung
des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Winfried Kretschmann'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'W' and 'K'.

Winfried Kretschmann

Vorabexemplar

- vor förmlicher Prüfung durch die Landtagsverwaltung -

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs, sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu fördern. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für das vorliegende Änderungsgesetz.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217, S. 22) geändert worden ist, nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe

ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes.

B. Wesentlicher Inhalt

In Artikel 1 wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg geändert. Der Anwendungsbereich wird als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a und 18b des Aufenthaltsgesetzes weiter gefasst. Zur Übersetzung von Dokumenten werden neben Erleichterungen eindeutige und klarstellende Formulierungen aufgenommen, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht den Anspruch einer schnellstmöglichen Bearbeitung und erreicht zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist. Auch mit einer Neufassung der Regelungen zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit und zum partiellen Zugang soll den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher und anwendungsfreundlicher Rechnung getragen werden.

Artikel 2 enthält Anpassungen des Anerkennungsberatungsgesetzes vor dem Hintergrund von Umstrukturierungen der Beratungsangebote im Land, die durch Eingriffe des Bundes erforderlich geworden sind.

Die Artikel 3 bis 5 übernehmen einzelne Änderungen aus Artikel 1 für das Heilberufe-Kammergesetz, das Ingenieurgesetz und die EU-EWR-Lehrerverordnung. Artikel 6 überarbeitet die Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung dahingehend, dass künftig die Verfahrensregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden; der Anwendungsbereich der Verordnung wird in Folge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen oder Bürger erwarten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz soll die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung weiter vereinfachen und verkürzen. Es trägt mit seinen Neuregelungen und Optimierungen dazu bei, sowohl bereits im Land vorhandenes Qualifikationspotenzial besser für den Arbeitsmarkt zu erschließen als auch die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland zu erleichtern. Dies dient der Teilhabe der betroffenen Einzelpersonen wie auch dem gesellschaftlichen Wohlstand im Ganzen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz beinhaltet überwiegend digitalrelevante Vorgaben, die insgesamt als digitaltauglich erachtet werden. Zum Teil handelt es sich um Änderungen, die auch mit Blick auf die Digitaltauglichkeit bestehende Vorgaben erleichtern oder klarstellen. Außerdem wurde im Regelungsbereich bereits die Vorgabe der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) umgesetzt, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können (siehe Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG). Das Land ist hierfür auch Nachnutzer des von Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Antragservice Anerkennung.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, ber. 2021 S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in deutscher Sprache“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich

bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

4. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure das Regierungspräsidium Stuttgart,“.

5. § 10 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung vorliegen und
2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

§ 13a ist zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

6. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass der Anpassungslehrgang im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses unter entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und des § 88 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg erfolgt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in deutscher Sprache“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen zur Führung der in § 36 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes

genannten Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ ist das Regierungspräsidium Stuttgart.“

9. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a
Partieller Zugang

(1) Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 gewährt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in Baden-Württemberg reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in Baden-Württemberg reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Baden-Württemberg reglementierten Beruf zu durchlaufen, und
3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

10. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Darlegung der Erwerbstätigkeitsabsicht nach § 5 Absatz 6 oder § 12 Absatz 6 ist mit der Antragstellung erbracht.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ und die Wörter „§ 12 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

11. § 17 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

Das Anerkennungsberatungsgesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ausgestellt hat.

(4) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den eine Beratungsstelle nach Nummer 2.1.1 der Förderrichtlinie zum ESF-Plus-Bundesprogramm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus), Förderperiode 2021 bis 2027, Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung vom 20. Juni 2022 (BANz AT 07.07.2022 B1) ausgestellt hat.“

3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 30a das Wort „, tierärztlichen“ gestrichen.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben“ durch die Wörter „vollständig außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf in Baden-Württemberg auszuüben“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes (AMG), §§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes (MPG)“ durch die Wörter „§§ 40, 40c und 42 des Arzneimittelgesetzes (AMG), Abschnitt 2 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.
4. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.
5. Nach § 35 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Mitglieder der Landesärztekammer, die eine Facharztqualifikation für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie besitzen, dürfen auch zur Weiterbildung von Mitgliedern der Landeszahnärztekammer für die Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie ermächtigt werden.“
6. § 36a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Spätestens“ durch die Wörter „Innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch“ ersetzt und nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen“ durch die Wörter „muss die Entscheidung innerhalb kürzester Frist erfolgen, soll aber innerhalb von zwei Monaten getroffen werden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ingenieurgesetzes

§ 3 Absatz 6 des Ingenieurgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 143), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Genehmigungsverfahren muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der antragstellenden Person, durch eine begründete Entscheidung abgeschlossen sein.“

2. Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die antragstellende Person muss von den Unterlagen Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ingenieurkammer die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die Ingenieurkammer kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

Artikel 5 Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Defizite“ durch das Wort „Unterschiede“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie einem Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Absatz 2 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer

angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 2 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „nachzureichen sind“ die Wörter „; Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen;“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sachgebiete“ die Wörter „sowie die Gründe, aus denen die wesentlichen Unterschiede oder wesentlichen nicht abgedeckten beruflichen Tätigkeitsbereiche nicht im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgeglichen werden können“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung

Die Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe,“.

b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der §§ 4, 5, 7 und 8 ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Ausstellung von EU-Konformitätsbescheinigungen nach § 6 ist das Regierungspräsidium zuständig, das die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat. Zuständig für die Durchführung von § 9 ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die oder der Berufsangehörige tätig ist.“

3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildung als fachliche Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

5. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1 und 4 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Kenntnis- beziehungsweise“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- 6. § 8 wird aufgehoben.
- 7. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ gestrichen.
- 8. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
- 9. Der bisherige § 12 wird § 7.
- 10. Der bisherige § 12a wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8
Europäischer Berufsausweis

Die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises richtet sich nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.“

- 11. Der bisherige § 13 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Vorwarnmechanismus und Verwaltungszusammenarbeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „EU-Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und das Wort „EWR-Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „IMI“ durch die Wörter „Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „EU-Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und das Wort „EWR-Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 Absatz 7 Sätze 2 bis 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg gelten entsprechend.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs nach § 1 auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Für diese Zwecke nutzt die zuständige Behörde das IMI.“

12. Die Anlage (Bestätigung über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung*/Weiterbildung*) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege

Nach § 51 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege vom 27. Juli 2021 (GBl. S. 681) wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung.“

Artikel 8

Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2013 (GBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort „Auszubildende“ durch das Wort „Sozialversicherungsfachangestellte“ ersetzt.
2. In Nummer 8 werden die Wörter „die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation“ durch die Wörter „den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs, sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung. Diesem Gedanken folgend hat bereits das seit dem 11. Januar 2014 geltende Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Baden-Württemberg geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) wurden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sowie die betroffenen Fachgesetze und -verordnungen mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040) entsprechend geändert. Dabei wurden so weit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt. Weitere Änderungen erfolgten anlässlich des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, ber. 2021 S. 246).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu fördern. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat bereits wesentliche Erleichterungen für die

Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für das vorliegende Änderungsgesetz.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217, S. 22) geändert worden ist, nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes.

II. Inhalt

1. Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (Artikel 1)

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW) ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a und 18b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung beziehungsweise akademischen Ausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 und § 18b Satz 1 AufenthG die

Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit Änderungen zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten nimmt das Gesetz eindeutige und klarstellende Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Sie sollen den zuständigen Stellen zudem mehr Handlungssicherheit und damit Flexibilität geben und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen. Als zusätzliche Erleichterung für Antragstellende wird die Akzeptanz von Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall aufgenommen. Diese Änderungen dienen auch der Umsetzung der Ziffer 3c des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024.

Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsankennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist, erreicht.

Zudem werden die Regelungen zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit und zum partiellen Zugang neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 4f, des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher und anwendungsfreundlicher Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus werden mit dem Änderungsgesetz zwei erforderliche Zuständigkeitsregelungen getroffen und eine Ergänzung in § 11 Absatz 2 BQFG-BW vorgenommen.

2. Änderungen weiterer Vorschriften

Artikel 2 enthält Anpassungen des Anerkennungsberatungsgesetzes vor dem Hintergrund von Umstrukturierungen der Beratungsangebote im Land, die durch Eingriffe des Bundes erforderlich geworden sind.

Die Artikel 3 bis 5 übernehmen einzelne Änderungen aus Artikel 1 für das Heilberufes-Kammergesetz, das Ingenieurgesetz und die EU-EWR-Lehrerverordnung. Im Heilberufes-Kammergesetz wird zudem die bereits bestehende Möglichkeit der Heilberufes-Kammern, in ihren Satzungen eine freiwillige Mitgliedschaft in den Kammern zu eröffnen, erweitert.

Artikel 6 überarbeitet die Pflege- und Sozialberufesanerkenntnisverordnung dahingehend, dass künftig die Verfahrensregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird in Folge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen erweitert.

Bei den Artikeln 7 und 8 handelt es sich um Folgeanpassungen zu früheren Regelungen, die Zuständigkeiten betreffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Bereinigung entbehrlicher Vorschriften

In den §§ 5 und 12 BQFG-BW sowie in § 4 EU-EWR-Lehrerverordnung wird explizit die Möglichkeit zum Verzicht auf die Anforderung von Übersetzungen aufgenommen.

In § 4 EU-EWR-Lehrerverordnung werden darüber hinaus die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen erleichtert.

Die Pflege- und Sozialberufesanerkenntnisverordnung wird dahingehend überarbeitet, dass künftig die Verfahrensregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden. Die entsprechenden bisher in der Pflege- und Sozialberufesanerkenntnisverordnung enthaltenen Vorschriften können dadurch aufgehoben werden.

V. Finanzielle Auswirkungen

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist zwischen Artikel 1 Nummer 6 und den übrigen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs zu differenzieren.

Zu Artikel 1 Nummer 6: Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 11):

Der Gesetzentwurf verursacht unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen; diese entstehen erst durch die entsprechenden Rechtsverordnungen. Jedoch ist aktuell darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den Erlass einer Rechtsverordnung vorsieht, auf deren Basis für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs für ausländische Lehrkräfte aus Drittstaaten künftig ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet und eine Vergütung in Anlehnung an die entsprechenden Anwärterbezüge gewährt werden kann. Eine vergleichbare Regelung für Lehrkräfte aus EU-EWR-Staaten ist ebenfalls geplant, beruht aber auf einer anderen Rechtsgrundlage. Der Anpassungslehrgang für ausländische Lehrkräfte aus EU-EWR-Staaten erfolgt mithin nicht auf Grundlage des BQFG-BW und der entsprechenden Rechtsverordnung, sondern es liegt eine Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (EU-EWR-Lehrerverordnung) zugrunde, die in einem gesonderten Verfahren geändert werden soll.

Beide Regelungen sind als Gesamtmaßnahme zu sehen. Es wird auch hinsichtlich der prognostizierten Kostenfolgen auf die Gesamtmaßnahme abgestellt, da sich der jeweilige Anteil der Teilnehmer am Anpassungslehrgang aus EU-EWR-Staaten und aus Drittstaaten aufgrund situationsbedingter Schwankungen nicht exakt darlegen lässt. Die Kostenfolgen der im Zuge der avisierten Rechtsverordnungen vorgesehenen Vergütung der Teilnehmenden des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs für ausländische Lehrkräfte betragen für die Gesamtmaßnahme nach den aktuellen Prognosen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport rund 1.657,5 Tausend Euro in 2026, rund 2.665,5 Tausend Euro in 2027 und rund 2.737,5 Tausend Euro pro Jahr ab 2028; hiervon entfallen auf die Verwaltungstätigkeiten der Regierungspräsidien im Rahmen des Anerkennungsverfahrens 45,2 Tausend Euro in 2026 und 104,4 Tausend Euro pro Jahr ab 2027. Diese entstehenden Kosten sollen vollständig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Epl. 04 gegenfinanziert werden. Sollte die vorgesehene Öffnung des § 11 Absatz 2 BQFG-BW noch in weiteren Bereichen in Anspruch genommen werden, wäre mit weiteren Kostenfolgen zu rechnen. Diese konkreten Kostenfolgen sind im Detail jeweils bei den entsprechenden Rechtsverordnungsverfahren aufzuschlüsseln.

Zu den übrigen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs:

Die übrigen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs verursachen keine finanziellen Auswirkungen.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen oder Bürger erwarten.

VII. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz soll die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung weiter vereinfachen und verkürzen. Es trägt mit seinen Neuregelungen und Optimierungen dazu bei, sowohl bereits im Land vorhandenes Qualifikationspotenzial besser für den Arbeitsmarkt zu erschließen als auch die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland zu erleichtern. Dies dient der Teilhabe der betroffenen Einzelpersonen wie auch dem gesellschaftlichen Wohlstand im Ganzen.

VIII. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz beinhaltet überwiegend digitalrelevante Vorgaben, die insgesamt als digitaltauglich erachtet werden. Zum Teil handelt es sich um Änderungen, die auch mit Blick auf die Digitaltauglichkeit bestehende Vorgaben erleichtern oder klarstellen. Außerdem wurde im Regelungsbereich bereits die Vorgabe der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können (siehe Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG). Das Land ist hierfür auch Nachnutzer des von Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Antragsservice Anerkennung.

IX. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a und 18b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen nach den Änderungen für alle in Absatz 1 genannten Unterlagen gelten, ist die Vorgabe einer Sprache hier überflüssig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Satz wird unverändert aus Absatz 2 in Absatz 1 verschoben. Dies dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Norm, da sich Absatz 2 so nur noch mit Übersetzungen befasst.

Zu Buchstabe b

Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der antragstellenden Person zu. Dies soll insbesondere antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen. Die Akzeptanz englischer Übersetzungen und insbesondere englischsprachiger Unterlagen erleichtert das Verfahren für internationale Fachkräfte und bildet den politischen Willen ab, der u. a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zum Ausdruck gekommen ist. Dort heißt es bei Ziffer 3c: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen

auch englisch-sprachige [sic] Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können.“

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung, auch nach Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools wie des Dienstes eTranslation der Europäischen Kommission, allgemein- und fachsprachlich unzureichend bzw. unverständlich ist. Die zuständige Stelle kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht die Möglichkeit, auf Kosten der antragstellenden Person selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.

Die geänderte Wortwahl in Satz 1 soll deutlicher machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen.

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch die Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Von der Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten, kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen auch auf Unterlagen Anwendung finden, die die zuständige Stelle nach Absatz 4 nachfordert.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des Absatz 6 Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Mit der Änderung des Absatz 6 Satz 2 soll ähnlich wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelung zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt.“

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird die Bearbeitungsfrist im Falle der Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache gehemmt. Der Grund für die ausnahmsweise Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache liegt – wie auch bei den „begründeten Zweifeln“ an der Echtheit eines Dokuments – in der Verantwortungssphäre der antragstellenden Person. Daher ist der Zeitraum der nachträglichen Beschaffung einer Übersetzung in deutscher Sprache auch zeitlich dem Risikobereich der antragstellenden Person zuzuschlagen. Die Bearbeitungsfrist wird daher gehemmt. Ohne eine Fristhemmung läge es in der Hand der antragstellenden Person, die Überschreitung der für die Behörde geltenden Bearbeitungsfrist herbeizuführen.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Es handelt sich um die Neuregelung einer Zuständigkeit infolge der Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Sozialministerium.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist von Absatz 1 Nummer 2 umfasst und in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Die Einfügung des Hinweises auf § 13a soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Mit der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit sichergestellt werden, ausländische Lehrkräfte aus Drittstaaten im Anpassungslehrgang (schulpraktischer Teil) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vergüten zu können. Die konkrete Umsetzung soll anschließend durch entsprechende Verordnungsregelungen erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die in der Praxis bereits bestehende Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart für die Anerkennung bestimmter Sozialberufe mit akademischer Ausbildung wird rechtssicher festgelegt.

Zu Nummer 9 (§ 13a)

Zum neuen Absatz 1

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in Baden-Württemberg reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Baden-Württemberg für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des baden-württembergischen Referenzberufs gehören, klar

abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Zum neuen Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zum neuen Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Nummer 10 (§ 14a)

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren, an dem bereits ein Arbeitgeber beteiligt ist, keine weitere Darlegung der Erwerbstätigkeitsabsicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung überträgt die Änderung in Nummer 3 Buchstabe a auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“-Regelung.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Eine erste Evaluation des Gesetzes aufgrund des früheren Wortlauts dieser Vorschrift hat der Landtag in seiner Sitzung am 12. März 2020 zur Kenntnis genommen. Auf Anregung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg wurde der Wortlaut zur jetzigen Fassung geändert, nach dem zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine erneute Evaluation erfolgen soll. Da sich seither erneut gezeigt hat, dass die Entwicklung, was sowohl die Prozesse als auch die Gesetzgebung im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen betrifft, – einerseits durch das erwünschte steigende Interesse an der Fachkräfteeinwanderung, andererseits durch die Fluchtmigration insbesondere aus der Ukraine – weiterhin großer Dynamik unterliegt, erscheint eine sinnvolle Untersuchung nicht möglich. Der gesetzliche Auftrag soll daher auch im Sinne des Bürokratieabbaus aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Artikel 2 (Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird entsprechend verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchstabe b

Personen, die eine Beratung nach dem Anerkennungsberatungsgesetz in Anspruch nehmen, erhalten einen Nachweis über die erfolgte Beratung. Mit diesem Nachweis können sie gegenüber den zuständigen Stellen ihre Erwerbstätigkeitsabsicht in Baden-Württemberg glaubhaft machen und damit deren örtliche Zuständigkeit begründen.

Der neue Absatz 3 stellt die zum 1. Januar 2025 außer Kraft getretene Regelung wieder her, dass die zuständigen Stellen genauso auch Beratungsnachweise als Glaubhaftmachung akzeptieren, die die aufgrund § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtete Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt hat. Dies gilt unabhängig vom konkreten Inhalt dieser Beratungsnachweise; insbesondere ist unerheblich, welches Bundesland und welcher Referenzberuf darin genannt sind.

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die zuständigen Stellen auch Beratungsnachweise als Glaubhaftmachung akzeptieren, die eine Beratungsstelle des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung ausgestellt hat. Dies gilt unabhängig vom konkreten Inhalt dieser Beratungsnachweise; insbesondere ist unerheblich, wo die Beratungsstelle sitzt und welcher Referenzberuf im Beratungsnachweis genannt ist.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 30a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Heilberufe-Kammern erhalten die Möglichkeit, per Satzung eine freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder zu eröffnen, die ihre heilberufliche Tätigkeit vollständig in ein Gebiet außerhalb Baden-Württembergs verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf in Baden-Württemberg auszuüben. Bisher sieht das Heilberufe-Kammergesetz eine freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder nur vor, wenn diese ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben. Künftig können die Kammern in ihren Satzungen auch eine freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder eröffnen, die ihre Tätigkeit in ein anderes Bundesland und damit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Heilberufe-Kammer verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf in Baden-Württemberg auszuüben. Die Neuregelung eröffnet beispielsweise langjährigen Mitgliedern, die sich ihrer bisherigen Kammer in Baden-Württemberg verbunden fühlen, die Fortführung der Mitgliedschaft im Falle einer vollständigen Tätigkeitsverlagerung außerhalb Baden-Württembergs oder eines Wohnsitzwechsels in ein anderes Bundesland, wenn keine Tätigkeit in Baden-Württemberg mehr ausgeübt wird. Die freiwillige Mitgliedschaft in der Heilberufe-Kammer in Baden-Württemberg tritt in diesen Fällen gegebenenfalls neben die Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Heilberufe-Kammer, wenn in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit noch ausgeübt wird.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen. Die Aufgaben der Ethik-Kommission der Heilberufe-Kammern im Rahmen der klinischen Prüfung von Arzneimitteln (Stellungnahmen) sind im Arzneimittelgesetz (AMG) in den §§ 40, 40c und 42 geregelt. Das Medizinproduktegesetz wurde durch das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz abgelöst. Die Aufgaben der Ethik-Kommission der Heilberufe-Kammern im Rahmen der klinischen Prüfung von Medizinprodukten (Stellungnahmen) sind in Abschnitt 2 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Auch hier ist die Ablösung des Medizinproduktegesetzes durch das Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz nachzuvollziehen, vgl. Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Nach § 35 Absatz 2 Satz 3 kann einem Kammermitglied eine Ermächtigung zur Weiterbildung nur für das Fachgebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung es selbst führt. Um Fachärztinnen und Fachärzten für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie die Möglichkeit zu eröffnen, für die Weiterbildung von Mitgliedern der Landes Zahnärztekammer zur Fach Zahnärztin oder zum Fach Zahnarzt für Oralchirurgie ermächtigt zu werden, wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Aufgrund ihrer fachspezifischen Weiterbildungszeit sind Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie fachlich kompetent, um angehende Fach Zahnärztinnen und Fach Zahnärzte für Oralchirurgie weiterzubilden. Für diese spezielle Konstellation im Überschneidungsbereich der Weiterbildung von Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Sie dient der Gewinnung von zusätzlichen Weiterbildungsbefugten für die Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten im Gebiet der Oralchirurgie.

Die Ermächtigung von Fachärztinnen und Fachärzten für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie führt jedoch nicht dazu, dass diese mit der Ermächtigung die Fach Zahnarztbezeichnung für Oralchirurgie erwerben. Hierfür wird die Absolvierung des allgemein Zahnärztlichen Jahres vorausgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 36a)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Regelung zur Anforderung an Übersetzungen wird neu aufgenommen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Wortwahl wird an die Wortwahl der Richtlinie 2005/36/EG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die durch Doppelbuchstabe aa gestrichene Anforderung ist entbehrlich. Zu Doppelbuchstabe bb wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb entsprechend verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die aufgehobene Regelung ist entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird entsprechend verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 wird entsprechend verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zwei Berufe werden neu in den Anwendungsbereich der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung aufgenommen. Damit entstehen aufgrund von § 2 dieser Verordnung neue Aufgaben bei den Regierungspräsidien bzw. werden bereits bestehende bestätigt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Zuständigkeitsregelungen werden neu gefasst als Folgeänderungen zu den nachfolgenden Nummern.

Zu Nummer 3 (§§ 4 und 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Der neue Absatz 1 ersetzt die bisherigen Absätze 1 bis 3. Der bisherige Absatz 4 bleibt als Absatz 2 erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sieht nur die Eignungsprüfung und keine Kenntnisprüfung vor.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4, durch die der auf ausländische Qualifikationen bezogene Teil der Vorschrift entbehrlich ist. Der bisherige Absatz 4, der sich auf inländische Qualifikationen bezieht, bleibt erhalten.

Zu Nummer 8 (§§ 10 und 11)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4. Die bisher in § 11 Absatz 7 enthaltene Regelung wird durch Nummer 11 Buchstabe e in den neuen § 9 verschoben.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umnummerierungen.

Zu Nummer 10 (§ 12a)

Die Regelung ist erforderlich, da Vorschriften zum Europäischen Berufsausweis durch den neuen § 4 (s. oben zu Nummer 4) nicht eindeutig erfasst sind.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 8. Im aufgehobenen § 4 und § 11 Absatz 6 waren Begriffe definiert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8. Der bisher in Absatz 3 enthaltene interne Verweis wird durch einen Verweis auf die entsprechende Regelung im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg ersetzt.

Zu Buchstabe e

Die bisher in § 11 Absatz 7 enthaltene Regelung wird hier aufgenommen, s. oben zu Nummer 8. Die Regelung setzt Artikel 50 Absätze 2 und 2a der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 12 (Anlage: Bestätigung über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung*/Weiterbildung*)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 7 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege)

Die Änderung wirkt zusammen mit Artikel 6 Nummer 1.

Zu Artikel 8 (Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2

Durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 24. März 2021 (GBl. S. 341) wurden Änderungen an der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vorgenommen. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung ist an diese Verordnung angelehnt, weshalb die Änderungen entsprechend übernommen werden.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

I. Angehörte Stellen

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK), der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT), die Unternehmer Baden-

Württemberg e. V., der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW), der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands Landesverband Baden-Württemberg, die Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, das Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga), der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) sowie über 60 überwiegend berufs- und migrationsspezifische Verbände, Kammern und Interessenvertretungen angehört.

Der Landesbeirat für Integration, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI), der Normenprüfungsausschuss (NPA) und der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) wurden beteiligt.

Während des Anhörungsverfahrens war der Gesetzentwurf auch elektronisch im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.

II. Eingegangene Stellungnahmen

Stellung genommen haben die Architektenkammer Baden-Württemberg, der BWIHK, der BBW, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südwest e. V., der Gemeindetag Baden-Württemberg e. V., die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Landespflegerat Baden-Württemberg e. V., der LAKA, der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten e. V., die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, die Liga, der Marburger Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V., das Regierungspräsidium Stuttgart und der Städtetag Baden-Württemberg e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg, die Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V., die Hauptpersonalräte für den außerschulischen Bereich und für den Bereich Gymnasien beim Kultusministerium, das Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg und die Unternehmer Baden-Württemberg e. V. haben auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Der Landesbeirat für Integration, der LfDI, der NPA und der NKR haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Im Beteiligungsportal haben sehr wenige Bürgerinnen und Bürger allgemein gehaltene Kurzkomentare zur Thematik des Gesetzentwurfs abgegeben.

III. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Vereinfachungen und Beschleunigungen werden allgemein als Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels durch die Ausschöpfung internationaler Potenziale begrüßt.

Der BBW und der Gemeindetag Baden-Württemberg e. V. haben keine Einwände. Während durchweg positiv hervorgehoben wird, dass die Änderungen auf einer länderübergreifenden Abstimmung basieren und Angleichungen an Bundes- und EU-Recht vorgenommen werden, bemängelt jedoch der LAKA grundsätzlich, dass viele Regelungen im Anerkennungsbereich durch den Bund getroffen würden, während die Länder die finanzielle und verwaltungstechnische Hauptlast trügen.

Während der LAKA weiterhin auf die Bedeutung der Verbesserungen zur Digitalisierung der Verfahren hinweist, betont die Liga zusätzlich die Wichtigkeit ausreichender personeller Strukturen, gerade auch im Bereich der Anerkennungsberatung.

Der NPA hat einige überwiegend redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Gesetzentwurf unterbreitet, die weitestgehend berücksichtigt wurden.

Der NKR begrüßt die vorgesehenen Erleichterungen und Vereinfachungen. Die vollständige Stellungnahme des NKR ist dem Gesetzentwurf als Anlage beigelegt.

IV. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummern 2 Buchstabe a und b (§ 5), 7 Buchstabe a und b (§ 12)

Die Zulassung englischsprachiger Dokumente als Regelfall und die Möglichkeit des Verzichts auf Übersetzungen wird vom BWIHK, der BWKG, dem Landesbeirat für Integration, dem LAKA, der Liga und dem Städtetag Baden-Württemberg e. V. durchweg als positiv bewertet. Dies erleichtere den Zugang zum Anerkennungsverfahren für die Antragstellenden. Bemängelt wird vom Landesbeirat

für Integration, dem LAKA und dem Städtetag Baden-Württemberg e. V., dass für den Verzicht durch die Behörde klare Kriterien fehlen und es hierdurch zu unterschiedlichen Praktiken verschiedener Behörden kommen könnte.

Das Regierungspräsidium Stuttgart warnt vor Übersetzungen englischer Übersetzungen der Originaldokumente ins Deutsche. Stattdessen wird darum gebeten vorzusehen, dass, soweit unbedingt erforderlich, Übersetzungen der Originaldokumente ins Deutsche nachzufordern sind, um Übersetzungsfehlern vorzubeugen. Die Landesregierung hat dieses Anliegen in der weiteren Anpassung des Gesetzentwurfs in Abstimmung mit der AG „Koordinierende Ressorts“ aufgegriffen.

Dem Wunsch der BWKG, auf eine öffentliche Bestellung oder Beeidigung von Übersetzern im Ausland zu verzichten, folgt die Landesregierung aus Gründen der Qualitätssicherung nicht.

Zu Nummern 3 (§ 6), 8 Buchstabe a (§ 13 Absatz 3), 10 Buchstabe b (§ 14a Absatz 3)

Der BWIHK, die BWKG, der Landespflegerat Baden-Württemberg e. V. und die Liga begrüßen die Benennung der maximalen Bearbeitungsfrist von drei Monaten als wichtigen Impuls zur Verfahrensbeschleunigung. Die Landesregierung nimmt diese und weitere Rückmeldungen zum Anlass, nochmals zu betonen, dass diese Frist nicht neu eingeführt wird, sondern seit dem Erlass des Landesanererkennungsgesetzes unverändert besteht. Neu hinzu kommt lediglich die zusätzliche Nennung der Bearbeitung in kürzester Frist.

Der Landesbeirat für Integration und der LAKA kritisieren die Formulierung „kürzeste Frist“ als unbestimmten Rechtsbegriff und bemängeln, dass dadurch eine Rechtsunsicherheit entstehen würde. Dieser Sichtweise kann die Landesregierung gerade vor dem Hintergrund der Kombination mit der klaren Dreimonatsfrist nicht folgen.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Der Landesbeirat für Integration und der LAKA merken an, dass in anderen Bundesländern migrierte Lehrkräfte im Anpassungslehrgang mit Referendarinnen und Referendaren in der Vergütung gleichbehandelt würden, während im aktuellen Gesetzesentwurf für Baden-Württemberg lediglich vorgesehen sei, den

Anpassungslehrgang nicht auf der Grundlage des BQFG-BW durchzuführen, sondern das genaue Vorgehen in einer Verordnung des Kultusministeriums festzuhalten. Dies könne bei Anwerbung und Halten von Lehrkräften aus Drittstaaten hinderlich sein.

Die Landesregierung stellt hierzu klar, dass in Baden-Württemberg Lehrkräften im schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs künftig, ebenso wie in anderen Bundesländern, eine Vergütung in Anlehnung an die Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst gewährt werden soll. Damit soll letztlich auch die Attraktivität des Anpassungslehrgangs gesteigert werden. Rechtlich umgesetzt werden soll dies durch eine Vergütung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Durch die Ergänzung in § 11 BQFG-BW wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine entsprechende Verordnungsregelung ermöglichen soll.

Die Landesregierung macht nochmals deutlich, dass für das Anerkennungsverfahren von Lehrkräften in Baden-Württemberg zwei formal zu unterscheidende, inhaltlich aber vergleich-bare Rechtsgrundlagen gelten, die EU-EWR-Lehrerverordnung auf Grundlage des Landesbeamtengesetzes für Personen mit Lehramtsabschlüssen aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten und das BQFG-BW für Personen mit Lehramtsabschlüssen aus Drittstaaten. Das BQFG-BW gilt jedoch nicht nur für diese Lehrkräfte, sondern auch für Personen mit anderen Berufsqualifikationen. Aufgrund dessen muss das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis zur Vergütung von Personen mit Lehramtsabschlüssen aus Drittstaaten ebenfalls in einer Verordnung im Geschäftsbereich des Kultusministeriums verankert werden.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 13 Absatz 5)

Der Landesbeirat für Integration und der LAKA kritisieren, dass die Erweiterung der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart im Hinblick auf Ressourcenverfügbarkeit, Qualifikation oder Lastenverteilung nicht hinreichend begründet werde. Die Landesregierung verweist hierzu erneut auf die bereits im Anhörungsentwurf enthaltene Erläuterung in der Gesetzesbegründung, dass das Regierungspräsidium Stuttgart diese Zuständigkeit in der Praxis bereits ausübt und der Gesetzentwurf hierfür lediglich eine rechtssichere Regelung vorsieht.

Zu Nummer 9 (§ 13a)

Der Landesbeirat für Integration und der LAKA sehen im partiellen Zugang eine wichtige Neuerung und pragmatische Lösung für Fälle, in denen eine vollständige Anerkennung nicht möglich ist, äußern aber auch Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit, der Regelung der Informationspflichten der Behörden gegenüber den Fachkräften sowie möglicher Verwirrung der Arbeitgeber durch die Führung der Berufsbezeichnung aus dem Herkunftsland durch die Fachkräfte. Die Landesregierung stellt hierzu klar, dass die Möglichkeit des partiellen Zugangs bereits seit 2016 geltendes – und in der Tat wenig praxisrelevantes – Recht ist und der Gesetzentwurf lediglich eine Umformulierung vornimmt.

Auf die Empfehlung der Liga, den partiellen Zugang gezielt mit Blick auf ausländische Pflegekräfte weiterzuentwickeln, kann die Landesregierung nicht eingehen, da der Beruf der Pflegefachkraft bundesrechtlich geregelt ist.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 14a Absatz 2)

Der Wegfall des Erfordernisses eines weiteren Nachweises der Erwerbstätigkeitsabsicht im beschleunigten Fachkräfteverfahren wird von BWIHK und BWKG ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Der Landesbeirat für Integration und der LAKA kritisieren die vorgesehene Aufhebung der Vorschrift zur Evaluation und merken an, dass angesichts der hohen gesellschaftlichen Relevanz des Themas eine regelmäßige, strukturierte Evaluierung der Umsetzung und Wirkung sinnvoll sei, um Anpassungen vornehmen zu können. Die Landesregierung hält mit der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Argumentation an der Änderung fest.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes)

Die BWKG begrüßt die Wiederherstellung bzw. Ausweitung der Möglichkeiten, um eine Erwerbstätigkeitsabsicht in Baden-Württemberg nachzuweisen. Zudem betont sie die Wichtigkeit, die Finanzierung der Beratungsstellen auch für die Zukunft sicher zu stellen.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 35)

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg weist auf einen redaktionellen Fehler in der Einfügung nach Absatz 2 Satz 3 hin. Die Landesregierung behebt dieses Versehen.

Zu Nummer 6 (§ 36a)

Der Marburger Bund Baden-Württemberg e. V. begrüßt die neuen Regelungen zu den Fristen. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bewertet sie neutral, da sie aus der EU-Richtlinie resultieren. Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Artikel 1 Zu Nummern 3, 8 Buchstabe a und 10 Buchstabe b.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 6 Satz 1)

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg begrüßt die Klarstellung zur Bearbeitungsfrist und weist darauf hin, dass sie derzeit 90 % der Anträge bereits innerhalb von zwei Wochen final entscheidet.

Zu Nummer 2 (nach § 3 Absatz 6 Satz 5)

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg begrüßt die Neuregelung grundsätzlich, regt allerdings aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis Anpassungen in der Formulierung an. So sollen Originaldokumente in englischer Sprache akzeptiert werden, Originaldokumente in anderen Sprachen aber ins Deutsche übersetzt werden. Dies wird mit der Möglichkeit eines Abgleichs mit in der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) auf Deutsch vorhandenen Bezeichnungen und Fachtermini in Diplomzusätzen begründet. Dokumente, die die Hochschulen selbst auf Englisch ausgestellt haben, würden als unproblematisch wahrgenommen. Auch merkt die Ingenieurkammer Baden-Württemberg an, dass Übersetzungen ins Deutsche von Übersetzungen der Originale ins Englische vermieden werden sollten, um Bedeutungsverschiebungen vorzubeugen. Diesen Bedenken hat die Landesregierung in der weiteren Anpassung des Gesetzentwurfs in Abstimmung mit der AG „Koordinierende Ressorts“ teilweise Rechnung getragen, hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummern 2 Buchstabe a und b und 7 Buchstabe a und b verwiesen. Was den Abgleich mit der Datenbank anabin betrifft, so können auch in einer Übersetzung Begriffe verwendet werden, die sich von den Einträgen in der Datenbank unterscheiden. Maßgeblich ist immer ein Abgleich

zwischen dem originalsprachlichen Dokument und dem entsprechenden Datenbankeintrag.

Ferner schildert die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, dass bei Übersetzungen durch im Ausland bestellte oder vereidigte Übersetzer der Beglaubigungsvermerk teils in der Originalsprache und damit häufig nicht lesbar sei. Es sollte auch deshalb für die Behörde weiterhin möglich bleiben, eine Übersetzung von einem in Deutschland vereidigten oder bestellten Übersetzer nachzufordern. Der Landesregierung war eine solche Problematik bisher nicht bekannt. Sollte der Beglaubigungsvermerk ausnahmsweise tatsächlich nicht lesbar sein, kann die Kammer eine Nachforderung prüfen.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg trägt allgemeine Bedenken zur regelhaften Akzeptanz englischsprachiger Unterlagen bei der Berufsanerkennung vor. Da die Architektenkammer Baden-Württemberg durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen ist, wurden keine Anmerkungen übernommen.

5. Zu Artikel 5 (Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung)

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 4)

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg bemängelt, dass die Annahme von Dokumenten in englischer Übersetzung lediglich als „Kann“-Vorschrift vorgesehen ist, während die Änderungen im BQFG-BW und im Ingenieurgesetz dies zum Regelfall machen sollen. Er regt an, auch in der EU-EWR-Lehrerverordnung die Übersetzung in englischer Sprache als Regelfall zuzulassen. Die Landesregierung hat diesem Anliegen in der weiteren Anpassung des Gesetzentwurfs in Abstimmung mit der AG „Koordinierende Ressorts“ Rechnung getragen. Nach der angepassten Formulierung soll die antragstellende Person Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache vorlegen können.

6. Zu Artikel 6 (Änderung der Pflege- und Sozialberufsanerkennungsverordnung)

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 6)

Die BWKG betont, dass der Verweis auf das Landesankennungsgesetz zwar einen inhaltlichen Gleichklang gewährleiste und einen doppelten Anpassungsaufwand bei Änderungen vermeide, aber dem Rechtsanwender in der ohnehin schon komplexen Materie die Rechtsfindung erschwere. Sie empfiehlt deshalb, ohne Verweise zu

arbeiten. Die Landesregierung hält an den Änderungen fest, zumal die zuständige Stelle als Rechtsanwender selbst diese Bedenken nicht äußert.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die BWKG bewertet die Abschaffung der Kenntnisprüfung zunächst als positiv, da der Prüfungsinhalt bei der Eignungsprüfung geringer ist. Als problematisch sieht sie allerdings, dass es schwierig sein dürfte, eine Schule zu finden, die eine solche maßgeschneiderte Prüfung anbietet. Deshalb wird angeregt, der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Kenntnisprüfung einzuräumen. Die Landesregierung kann diese Überlegungen zwar grundsätzlich nachvollziehen, sieht aber vor allem praktische Probleme bei einer Umsetzung des Vorschlags. Die Betroffenen müssten zunächst mit einer Schule abklären, ob dort eine Kenntnisprüfung oder eine Eignungsprüfung abgenommen werden kann, und danach das Wahlrecht ausüben. Dabei müssten ihnen im Vorfeld zunächst die Unterschiede und die jeweiligen Implikationen der Prüfungsformate erläutert werden. Die Landesregierung hält daher an der Regelung fest.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

NKR-Nummer 118/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das vorliegende Artikelgesetz regelt im Wesentlichen folgende Änderungen in den Gesetzen u. Verordnungen:

1.

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg

1.1

Der Anwendungsbereich wird weiter gefasst; bislang sind Fachkräfte mit einer anerkannten ausländischen akademischen oder Berufsausbildung auf eine Tätigkeit beschränkt, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht. Nunmehr wird der *Zugang zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung* in nicht-reglementierten Berufen eröffnet.

1.2

Bei den Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten wird die

- *Akzeptanz von Übersetzung in englischer Sprache als Regelfall* aufgenommen;
- *Zulassung von im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen* zum Dolmetschen oder Übersetzen ausdrücklich aufgenommen;
- *Möglichkeit für die Behörde geschaffen, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten* (z.B. bei eigener sprachlicher Expertise)

1.3

Bei der Regelung zum *Nachweis der Erwerbsabsicht*

- werden *nicht praxisrelevante Beispiele gestrichen*;
- wird für das *beschleunigte Fachkräfteverfahren*, bei dem bereits ein Arbeitgeber beteiligt ist, klargestellt, dass *keine weitere Darlegung der Erwerbstätigkeitsabsicht* erforderlich ist.

1.4

Regelung der zentralen *Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart* für die Anerkennung bestimmter Sozialberufe mit akademischer Ausbildung.

2.

Anerkennungsberatungsgesetz

Einbeziehung von weiteren Beratungsstellen u. Beratungsnachweisen.

3. Heilberufe-Kammergesetz

3.1

Regelung, dass die Kammern in ihren Satzungen eine *freiwillige Mitgliedschaft auch für ehemalige Pflichtmitglieder* eröffnen können, die ihre Tätigkeit in ein anderes Bundesland verlegen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, ohne ihren Beruf in Baden-Württemberg auszuüben.

3.2

Regelung, wonach Fachärztinnen u. Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie auch zur *Weiterbildung von Mitgliedern der Landeszahnärztekammer* zur Fachärztin oder zum Facharzt für Oralchirurgie ermächtigt werden dürfen.

4. Ingenieurgesetz

Entsprechende Aufnahme der Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten wie beim Berufsqualifikationsgesetz BW:

- *im Regelfall werden Übersetzungen auch in englischer Sprache akzeptiert;*
- *zugelassen werden auch im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Personen zum Dolmetschen oder Übersetzen;*
- *Ingenieurkammer kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.*

5. EU-EWR-Lehrerverordnung

Aufnahme von Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten:

- *Die zuständige Stelle kann eine Übersetzung in englischer Sprache zulassen;*
- *Übersetzungen durch öffentlich bestellte oder beeidigte Personen aus dem Ausbildungsstaat werden anerkannt;*
- *Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.*

6. Pflege- u. Sozialberufeanerkennungsverordnung

6.1

Die neu eingeführten Berufe *generalistische Pflegehilfe und Haus- u. Familienpflege* werden in den Anwendungsbereich aufgenommen.

6.2

Entsprechender Gesetzesverweis auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BW.

II. Votum

1.

Der NKR begrüßt die mit dem Regelungsvorhaben einhergehenden Erleichterungen u. Vereinfachungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg.

Dies betrifft zum einen die *Vereinfachungen bei der Vorlage u. Übersetzung von Dokumenten*. Durch die Akzeptanz von Übersetzungen in englischer Sprache wird insbesondere die Antragstellung aus dem Ausland erheblich vereinfacht.

Des Weiteren wird der *Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erweitert*. Damit wird der Einschätzung der Arbeitgeber u. somit der Praxis ein größeres Gewicht verliehen, ob eine anerkannte Qualifikation zu der konkreten Beschäftigung befähigt.

2.

Während im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BW und im Ingenieurgesetz die Übersetzung von Dokumenten in englischer Sprache als *Regelfall* aufgenommen werden soll, ist in der EU-EWR-Lehrerverordnung lediglich eine entsprechende *Kann-Vorschrift* vorgesehen.

Der NKR regt an, bei der EU-EWR-Lehrerverordnung die Übersetzung in englischer Sprache ebenfalls als Regelfall zuzulassen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatter